

- in der Familiensituation des Jugendlichen im Interesse seiner weiteren Erziehung eine Veränderung herbeigeführt werden muß;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die begangene Straftat eine Anklageerhebung notwendig macht.

(3) Eine schriftliche Einschätzung der Entwicklung des Jugendlichen und der Erziehungsverhältnisse durch die Organe der Jugendhilfe ist insbesondere dann erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

1. **Pflicht zur Zusammenarbeit:** Diese Bestimmung konkretisiert den im § 21 enthaltenen Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den Organen der Jugendhilfe für das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche. Die Verpflichtung für die Organe der Jugendhilfe, bereits im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, besteht insbesondere, wenn die Erziehungsverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Betreuung durch die Organe der Jugendhilfe erforderlich machen. Weiterhin wirken die Organe der Jugendhilfe bereits im Ermittlungsverfahren mit, wenn **Zweifel an der Schuldfähigkeit des Jugendlichen** (§ 66 StGB) bestehen. Die Notwendigkeit für die Mitwirkung der Jugendhilfeorgane ergibt sich in diesen Fällen aus der sozialpädagogischen Sachkunde dieser Organe und ihrer Verantwortung, erzieherische Maßnahmen für Jugendliche zu ergreifen, die mit Strafe bedrohte Handlungen begehen und damit ihre soziale Fehlentwicklung dokumentieren, jedoch im strafrechtlichen Sinne nicht schulfähig sind. Die Organe der Jugendhilfe sind zur Mitwirkung bereits im Ermittlungsverfahren auch verpflichtet, wenn bei der Schwere der Beschuldigung gegen den Jugendlichen eine Anklageerhebung zu erwarten ist.

2. **Gestaltung der Zusammenarbeit:** Die **Formen der Zusammenarbeit** zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den Organen der Jugendhilfe sind in der StPO nicht im einzelnen geregelt. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Verdachtes über die Straftat eines Jugendlichen werden die Organe der Jugendhilfe von den Untersuchungsorganen benachrichtigt, die Zusammenarbeit wird abgestimmt, und die erforderlichen Informationen über die zu führenden Untersuchungen und zu treffenden Maßnahmen werden ausgetauscht. Die Organe der Strafrechtspflege teilen den Organen der Jugendhilfe die im Verfahren getroffenen Feststellungen mit, soweit diese für die Tätigkeit der Jugendhilfeorgane bedeutsam sind.

Die **Organe der Jugendhilfe** werden zur gerichtlichen Hauptverhandlung geladen (§ 202) und tragen ihre Einschätzung vor; die schriftliche